

in Zweifel gezogen werden könne. Es folgt dieses Recht so aus der allgemeinen verfassungsmäßigen Stellung des Ministeriums, wonach es auch in Verwaltungssachen die höhere, die Recursinstanz bildet und ganz eigentlich dazu berufen ist, Entschliessungen der Unterbehörden, gegen welche von den Betheiligten Reclamation erhoben wird, nochmals zu prüfen und, so weit sich Anlaß dazu ergibt, Remedur zu treffen. Ich verweise Sie auf das Gesetz vom 30. Januar 1835 sub D. §. 31, worin es ausdrücklich heißt: „Wenn Privatpersonen sich durch Verfügungen und Aussprüche der im Namen des Staats handelnden Verwaltungsbehörden beschwert finden, aber weder eine Streitigkeit zwischen mehreren einander als Parteien gegenüberstehenden Betheiligten vorliegt, noch auch einer der Fälle vorhanden ist, wo nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse 2c. der Justizweg offen steht, ist der Recurs weder an eine Zeitfrist, noch an einen bestimmten Instanzenzug gebunden, sondern kann zu jeder Zeit, ohne daß eine Rechtskraft in den Weg tritt, sogleich unmittelbar bei der obersten Ministerialbehörde angebracht werden.“ Hierin ist die Competenz des Ministeriums als obere Instanz in allen Verwaltungssachen und mithin sein Recht zu Abänderung der von Unterbehörden gefassten Entschliessungen vollständig anerkannt. Daß aber dieser allgemeine Grundsatz in Beziehung auf das Concessionswesen und die von Unterbehörden erteilten Gewerbsconcessionen eine Ausnahme erleide, ist nirgends bestimmt; es entspricht dies auch der Praxis nicht. Denn wer sich zeither durch eine erteilte Concession in seinen Rechten oder Interessen verletzt gefunden, hat sich eben sowohl berechtigt gehalten, bei der Oberbehörde auf Abänderung anzutragen, als diese, auf eine Erörterung der Sache einzugehen, wenn es auch in der Natur der Sache liegt, daß die Oberbehörde sich zur Zurücknahme einer einmal erteilten Concession nur ausnahmsweise unter besondern Umständen entschließen und von ihrem Rechte überhaupt nur mit Vorsicht Gebrauch machen wird. Man wird sich aber ferner auch mit vollem Rechte auf das Obergewaltrecht der Regierung in Gewerbsachen berufen und das Verfahren des Ministeriums auch von diesem Gesichtspunkte aus rechtfertigen dürfen. In der Anwendung auf das Gewerbsconcessionswesen kann nämlich dieses Obergewaltrecht eben nur darin bestehen, daß das Ministerium darüber wachen soll, daß die ihm untergeordneten Behörden von dem ihnen zustehenden Concessionsbefugnisse einen den Gesetzen und der allgemeinen Wohlfahrt entsprechenden Gebrauch machen. Nun läßt sich aber ein unrichtiger Gebrauch des Concessionsrechts in doppelter Beziehung denken, einmal dadurch, daß eine Concession versagt wird, wo sie füglich hätte erteilt werden können oder sollen; das andere Mal durch Ertheilung der Concession unter Umständen, welche dieselbe unzulässig erscheinen lassen. Im erstern Falle wird nicht bezweifelt werden, daß die Oberbehörde befugt sei, die Concession auf Grund des Obergewaltrechts ihres Orts zu bewilligen. Dieses Recht würde aber ein durchaus einseitiges und unvollständiges sein, wenn ihm nicht das andere entspräche, im umgekehrten Falle auch eine unzulässigerweise erteilte Concession auf geführte Beschwerde wieder rück-

gängig machen zu können. Wenn aber dieses Befugniß für das Ministerium in Anspruch genommen wird, so ist damit nicht etwa der Grundsatz aufzustellen, jede Gewerbsconcession sei an und für sich und unbedingt für widerruflich zu achten, sie habe nur so lange zu bestehen, bis sie von der Behörde, die sie erteilt hat, oder von der Oberbehörde zurückgenommen werde; am wenigsten wird damit ein willkürliches Widerrufsrecht für das Ministerium vindicirt. Es kann vielmehr nur von einem Rechte der Zurücknahme aus solchen Gründen die Rede sein, welche die Ertheilung der Concession vom Anfange an unzulässig machten und die zu dem Zeitpunkte, wo darauf Bezug genommen wird, noch fortwirken. Wie dem aber auch sei, so möchte ich mir erlauben, den Zweifel aufzuwerfen, ob der vorliegende Fall überhaupt geeignet sei, auf die Principfrage von der Widerruflichkeit von Gewerbsconcessionen hinzuzuführen? Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Denn wie vorhin schon erwähnt wurde, so kommt Alles darauf zurück, daß das Ministerium veranlaßt gewesen ist, eine von der Unterbehörde gefasste Entschliessung auf angewendeten Recurs abzuändern. Man kann daher gar nicht behaupten, daß der Schneidemühlengewerkschaft die Concession zu Anlegung einer Spinnerei bereits definitiv erteilt gewesen sei. Die Verordnung der Kreisdirection, welche die Concessionserteilung aussprach, war durch den Recurs Greding's in ihrer Wirkung suspendirt. Die Concession blieb schwebend, bis die höhere Instanz entschieden hatte, ob es dabei bleiben, oder die Concession zurückgenommen werden solle. Wenn man den Fall von dieser Seite betrachtet, so sollte ich wohl glauben, daß derselbe das Bedenkliche zum größten Theile verliert, das man von Seiten mehrerer der geehrten Sprecher darin zu finden glaubt. Daß übrigens das Ministerium auch damals keineswegs von der Ansicht ausgegangen ist, als ob alle Concessionen unbedingt widerruflich seien, dafür enthält die letzte, im Jahre 1838 an die Beschwerdeführer ergangene Bescheidung den deutlichsten Beleg, indem es darin ausdrücklich heißt: es handle sich nicht um die Widerruflichkeit der Concession, sondern darum, daß die Bedenken beseitigt würden, welche der Bewilligung zur Zeit noch im Wege ständen, damit die Concession dann ganz unwiderruflich erteilt werden könne. Unlangend den Antrag der geehrten Deputation selbst, so geht er seiner wörtlichen Fassung nach nur dahin, die Beschwerde an die Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung gelangen zu lassen. In so fern hierin etwas Weiteres nicht ausgesprochen zu sein scheint, als der Wunsch, daß die Angelegenheit einer nochmaligen Erwägung unterliegen möge, so steht dem Seiten des Ministeriums kein erhebliches Bedenken entgegen, um so weniger, als der Vorgang um 8 Jahre zurückliegt, und sich die Verhältnisse seitdem geändert haben können, ja als das Ministerium eine anderweite Erörterung wahrscheinlich schon früher nicht abgelehnt haben würde, wenn die Beschwerdeführer mit einem desfalligen Gesuche bei ihm eingekommen wären; nur mußte allerdings solchenfalls der Antrag getrennt werden von den im Deputationsberichte demselben untergelegten Motiven. Denn diese beruhen wesentlich darauf, daß durch die Verfügung